

Satzung des Vereins „Aufwind für Bensheim“

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aufwind für Bensheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

### (1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### (2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Energiewende und des Einsatzes von regenerativen Energien im Sinne der Volksbildung, mit Seminaren, Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Infoständen, Presse, Homepage und soziale Medien.

### (3) Maßnahmen

Der Satzungszweck sind Aktivitäten zur Förderung der Energiewende.

### (4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Vollmitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person zu werden. Ein Fördermitglied\*innen hat eine passive Teilnahme am Vereinsleben und somit kein Stimmrecht.

### (3) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

### (4) Beiträge

Mitglieder\*innen bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit für Vollmitglieder\*innen und Fördermitglieder\*innen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### (1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

## (2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

## (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder\*innen unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

## (4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder\*innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder\*innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder\*innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind – die Mitgliederversammlung – der Vorstand

### (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden;
- dem zweiten Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- Bis zu 3 Beisitzer

### (2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder\*innen gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder\*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### (3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Abschluss von Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Tagesordnung;

- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher

#### (4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder\*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder\*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder\*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

#### (5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder\*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder\*innen eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

#### (6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder\*innen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder\*innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Gesamtvermögen des Vereins beschränkt.

### **§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

#### (1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

#### (2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder\*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

#### (3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vollmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

#### (4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vollmitglieder\*innen beschlussfähig.

#### (5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vollmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### (6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

#### (7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder\*innen;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

#### (8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder\*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Vollmitglieder es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die noch bestehenden Vollmitglieder\*innen, zu gleichen Teilen, verteilt.

Bensheim 28.10.2024